



**aba-Stellungnahme
zum
Roundtable zu Bürokratieabbau im Steuerrecht**

GZ: I C 4 – O 1008/23/10015:002
Dok 2024/0765095 vom 3. September 2024

(Stand: 09.09.2024)

Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privat-wirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

Die aba vereinigt in ihrer Mitgliedschaft Unternehmen aller Größenordnungen, Altersversorgungseinrichtungen, Verbände (u. a. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und Dienstleister wie Beratungsunternehmen, Rechtsanwälte, Versicherungsmathematiker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen, Banken und Investmenthäuser.

Hintergrund

Die aba begrüßt es sehr, dass ein erneuter Versuch unternommen werden soll, im Steuerrecht Bürokratie abzubauen.

Trotz des stetigen Bekenntnisses zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des Steuerrechts ist es in den vergangenen Jahren nämlich stets zu neuen komplexen gesetzlichen Regelungen gekommen, deren Implementierung und Befolgung im Bereich der betrieblichen in Altersversorgung stets zusätzliche Kosten verursacht hat. Darauf weisen wir in unseren Stellungnahmen immer wieder hin.

Wir empfehlen daher eine umfassende Überprüfung aller bestehenden steuerlichen Vorschriften. Davon umfasst sollten nicht nur Verwaltungsanweisungen sein, sondern auch Gesetze. Ziel sollte ein Rückbau der Zahl und Komplexität der bestehenden Regelungen sein. Die Beschränkung allein auf die tatsächlich notwendigen gesetzlichen Regelungen würde die Administration der Steuergesetze erleichtern und mehr Rechtssicherheit schaffen. Darüber hinaus sollte deutlicher als in der Vergangenheit darauf geachtet werden, dass neue steuerrechtliche Regelungen einfach, verständlich, leicht umsetzbar und nicht kostentreibend sind.

Empfehlungen der aba

1. Einfachere, verständlichere und leichter umsetzbare steuerrechtliche Regelungen

Steuergesetze sollten aus sich heraus verständlich sein, und nicht umfangreicher Erläuterungen durch BMF-Schreiben bedürfen. Immer dann, wenn sich bereits im Gesetzgebungsprozess herausstellt, dass ein neues Gesetz auslegungsbedürftig ist, so sollten die dafür erforderlichen Verwaltungsanweisungen zeitgleich zum Gesetz erstellt werden. Zudem sollten Bürokratiekostenabschätzungen in Gesetzgebungsverfahren die späteren Kosten zumindest ansatzweise zutreffend widerspiegeln. Erfahrungsgemäß tun sie dies derzeit nicht.

2. Durchgehende Akzeptanz der Textform seitens der Finanzverwaltung

Es sollte überlegt werden, ob von der Finanzverwaltung grundsätzlich die Textform akzeptiert werden könnte. Nach dem Prinzip der Ausnahme vom Grundsatz kann die Schriftform in begründeten Fällen verlangt werden. Damit würde zumindest für das Steuerrecht in vielen Massenverfahren zugunsten der Bürokratieentlastung die Umkehr vom bisherigen veralteten Grundsatzprinzip erfolgen.

3. Verzicht auf das Schriftformerfordernis in §§ 4d und 6a EStG

Das immer noch bestehende Schriftformerfordernis in den §§ 4d und 6a EStG belastet die Unternehmen zunehmend, da alle Prozesse weitgehend digitalisiert sind und in vielen Fällen sogar portalbasiert arbeiten. Im Steuerrecht sollte das Schriftformerfordernis in den §§ 4d und 6a EStG durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Das stünde selbst zur derzeitigen Fassung des Nachweisgesetzes nicht im Widerspruch. Das

Nachweisgesetz fordert keine schriftlichen Arbeitsverträge, sondern nur eine (nachgelagerte) schriftliche Dokumentation. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis wäre zudem folgerichtig vor dem Hintergrund des Schreibens von Staatssekretär Bösinger aus dem BMF an die BDA vom 11.07.2018, in dem die Auffassung vertreten wird: „Eine portalbasierte und EDV-technisch dokumentierte und archivierte Entgeltumwandlung im Durchführungsweg der Direktzusage, die der Arbeitgeber unmittelbar für und gegen sich gelten lässt, erfüllt die Voraussetzungen einer schriftlich erteilten Pensionszusage nach § 6a Absatz 1 Nummer 3 EStG.

4. Maßgeblichkeit der BaFin-genehmigten Kriterien für die Finanzverwaltung

Regelmäßig werden bei der Bestimmung von Kriterien oder der Genehmigung von Satzungen von Pensionskassen durch die BaFin die Steuerfreiheitsvoraussetzungen berücksichtigt, da die Regelung für den Unterworfenen sonst keinen Sinn macht. Eine andere Auslegung durch die Finanzverwaltung sollte durch die Bindung an die BaFin-Regelung verhindert werden, da sonst massenhafte und verwaltungsaufwendige verbindliche Auskünfte unvermeidlich bleiben.

5. Verminderung von Komplexität durch gleiche Behandlung von gleichen Tatbeständen

Komplexität und Verwaltungsaufwand entstehen auch, wenn gleich Tatbestände ungleich behandelt werden. Als Beispiel soll die Abrufbarkeit der Steuer-ID-Nr. angeführt werden:

Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetz 2024 soll für die versicherungsförmige bAV (Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung) aufgrund § 22a Abs. 2 S. 10 EStG-E die St-Id-Nr. für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht für einen um zwei Jahre verlängerten Zeitraum beim BZSt erhoben werden können. Für die Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse ist weiterhin überhaupt keine solche Abfragemöglichkeit ersichtlich. Wir würden es für sinnvoll halten, anstelle von gestückelten Regelungen eine Abfragemöglichkeit zentral in der Abgabenordnung zu verankern.

6. Aufwand für Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Digitalen Rentenübersicht reduzieren durch eine dauerhafte Nutzung der Digitalen Rentenübersicht

§ 52 Abs. 30b EStG sieht in aktuell noch gültiger Form vor, dass Vorsorgeeinrichtungen für alle Versicherungs- und Vertragsverhältnisse, die vor dem Stichtag einer gem. § 13 Abs. 3 RentÜG erlassenen Rechtsverordnung bestanden, das Maschinelle Anfrageverfahren bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersversorgung bzw. dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke einer frühzeitigen Erhebung der Steuer-IDs bereits vor Eintritt des Versorgungsfalls nutzen dürfen. Die Abfragemöglichkeit spart den Vorsorgeeinrichtungen, die zur Nutzung des Verfahrens (als Beteiligte am Rentenbezugsmitteilungsverfahren) berechtigt sind, in erheblichem Umfang Aufwand. Es droht also ein Mehraufwand bei Neuzusagen nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 13 Abs. 3 RentÜG (oder gegebenenfalls um einen, siehe oben Ziffer 5, um einen zwei Jahre verschobenen späteren Stichtag), da ab diesem Zeitpunkt Steuer-IDs von den Vorsorgeeinrichtungen für Neuverträge bzw. ggf. neue Zusagen selbst erhoben werden müssten.

Daher regen wir an, die Regelung in § 52 Abs. 30b EStG komplett zu entfristen und das MAV-Verfahren für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht dauerhaft nutzbar zu machen.

Außerdem sollte für Unterstützungskassen und Unternehmen mit Direktzusagen, deren Beteiligung auch nach dem Stichtag einer VO gem. § 13 Abs. 3 RentÜG freiwillig bleiben wird und die das Maschinelle Anfrageverfahren auch für ihren heutigen Anwärterbestand nicht nutzen können, eine Öffnung dieses Verfahrens geprüft werden. Auch für diese Versorgungsträger würde sich eine spürbare Aufwandsentlastung ergeben und eine Entscheidung zu Gunsten einer Beteiligung an der Digitalen Rentenübersicht erleichtert werden.

Zudem regen wir an, die Einführung einer Lösung zu prüfen, die es den Arbeitgebern ermöglicht, den Versorgungseinrichtungen bereits zu Beginn der Versicherung die Steuer-ID des neuen Versicherten zu übermitteln. Dies ist aus unserer Sicht die einfachste, schnellste und wirtschaftlichste Möglichkeit für eine Versorgungseinrichtung, an die erforderliche Steuer-ID zu gelangen.

7. Verzicht auf schriftliche Standmitteilungen, sofern die DigiRÜ genutzt werden kann

Die DigiRÜ sieht vor, dass das Portal nicht nur einen Überblick über die individuelle Versorgungssituation liefert, sondern auch noch die einzelnen enthaltenen Standmitteilungen als PDF vorhält.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob nicht auf Versand von Standmitteilungen von Versorgungseinrichtungen verzichtet werden kann, die sich an der DigiRÜ beteiligen. Dies könnte einen wichtigen Anreiz für Altersversorgungseinrichtungen darstellen, sich an der DigiRÜ zu beteiligen. Angesichts der Kosten für die Anbindung und den laufenden Betrieb sehen viele Einrichtungen nämlich keinen echten Mehrwert für eine Beteiligung, ein solcher könnte durch Kostenersparnisse bei Druck und Versand von Standmitteilungen geschaffen werden.

8. Komplexität und Verwerfungen durch nicht stark verzögerte Anpassung an Rahmenbedingungen

Regelung und Wertgrenzen werden zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Werden diese dann nicht an die Rahmenbedingungen und Inflation angepasst, sehen sich die Wirtschaftssubjekte gezwungen, andere dysfunktionale und komplexe Alternativen zu suchen.

Als Beispiel sollen hier die Körperschaftssteuerhöchstgrenzen nach den §§ 2, 3 KStDV sowie der Vervielfacherfaktor der Anlage 1 zu § 4d Abs. 1 EStG dienen. Ersterer wurde seit über 30 Jahren nicht mehr angepasst und weicht somit um ca. 80% vom ehemaligen „Wert“ ab. Ein anderes Beispiel ist das steuerliche Finanzierungsbeginnalter 23 in § 4d Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa EStG. Das Steuerrecht wurde an die arbeitsrechtliche Entwicklung nicht mehr angepasst. Der Ausschluss von unter 23-Jährigen aus der steuerlichen Förderung widerspricht den sozialpolitischen Zielen.

9. Verbindliche Kriterien als aktive Mittelstandsförderung

Die Forderung nach verbindlichen Kriterien klingt zunächst nach mehr Regulierung. Sie kann aber in den Fällen zum Abbau von Komplexität führen, wenn dadurch Klarheit entsteht und klare Strategien und Leitlinien erkennbar werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Regeln überwiegend von einer Seite aufgestellt werden.

Gerade der Mittelstand scheitert an rechtssichere Gestaltungen, die von Komplexität geprägt sind und führt dazu, dass auf Alterssicherung verzichtet wird.

Als Beispiel soll die Vereinfachung der Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern und die Bedrohung der Gestaltungen durch die verdeckte Gewinnausschüttung und verdeckte Einlage sein.

10. Strafen an die Fähigkeiten des Mittelstands anpassen

Es ist richtig, dass gesetzeskonformem Verhalten Nachdruck verliehen werden muss. Bei der Setzung von Fristen und der Höhe von Strafen sind aber die technischen Möglichkeiten auch nach der Größe der Unternehmen zu berücksichtigen.

Als Beispiel soll das Verspätungsgeld iSd § 22a Abs. 5 EStG dienen. Die Verspätung ist oft von der IT verursacht. Bei einer Prüfung werden schnell die 50.000 € fällig.

11. Gleichverteilungsverfahren der Steuerbilanz in die Moderne versetzen

Das Teilwertverfahren des § 6a EStG beruht auf dem Gleichverteilungsverfahren. Dies wiederum beruht auf der Annahme von Lebensarbeitsverhältnissen und gleichverteiltem Erdienen von Versorgungsleistungen. Die Fluktuation in den Betrieben und die Versorgungsmodelle zeigen ein anderes Bild. Während die handelsbilanzielle Behandlung angepasst wurde, führt die zeitliche Verteilung in der Steuerbilanz in erheblichen Abweichungen. Dies führt zu komplexen dysfunktionalen Anpassungen und Verwaltungsaufwand. Das Teilwertverfahren sollte durch das Anwartschaftsbarwertverfahren iVm einer Absenkung des Rechnungszinses ersetzt werden, so dass die Umstellung in einem ersten Schritt insgesamt aufkommensneutral wäre.

12. Mit Maßgeblichkeit Unterschiede nivellieren

In vielen Punkten gibt die Steuerbilanz eine von der Handelsbilanz abweichende Bewertung vor. Dies ist fiskalisch oft gewollt, auch um Steuergestaltung zu vermeiden. In der Handelsbilanz gibt es mehr Freiheiten, aber auch schneller moderne Anpassungen auf Veränderungen in der Praxis. Insofern müsste immer wieder geprüft werden, ob Abweichungen in der Steuerbilanz noch notwendig sind oder in eine Maßgeblichkeit der Handelsbilanz gewandelt werden könnten.

Als Beispiel sollen hier die Jubiläumsrückstellungen und die Regelungen zur Altersteilzeit.

13. Vereinheitlichung bei der Besteuerung und Sozialversicherungspflicht von Sachzuwendungen

Die Aufzeichnung und Erfüllung der lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten im Rahmen der Dokumentation der von Repräsentationsaufwendungen (hier speziell Repräsentationsaufwendungen für eigene Mitarbeiter) ist, speziell bei Großveranstaltungen, unverhältnismäßig komplex. Sie erfordern ein hohes Maß an Nachweis- und Aufzeichnungspflichten, dies erfordert eine aufwändige Differenzierung und Abgrenzung der Sachverhalte sowie deren Dokumentation.

In vielen Fällen ist zumindest auf der Basis der steuerrechtlichen Vorschrift des § 37b EStG eine Übernahme der Lohn-/Einkommensteuer pauschaliert durch das Unternehmen bis zu einer Höhe von maximal 10.000 Euro für Sachzuwendungen pro Jahr und Empfänger möglich. Leider ist eine sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung in pauschalierter Form bisher nicht möglich.

Wünschenswert wäre eine Vereinheitlichung der existierenden Tatbestände im Bereich der Repräsentationsaufwendungen und ihrer steuerrechtlichen Behandlung im Rahmen einer grundsätzlichen Reform. In einem ersten Schritt regen wir an, auch im Sozialversicherungsrecht künftig verstärkt Pauschalierungen vorzusehen.

Berlin, den 9.9.2024